

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zur Klassenbildung auf Primarstufe: Bericht zum Postulat [2024/411](#) «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe» und Bericht zum Postulat [2025/206](#) «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung»
2026/5310

vom 5. Mai 2026

1. Texte der Postulate

1.1. Postulat 2024/411 «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe»

Am 13. Juni 2024 reichte Miriam Locher das Postulat [2024/411](#) «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe» ein, welches vom Landrat am 28. November 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Baselbiet findet die Klassenbildung auf der Primarstufe jeweils im Frühjahr in Hinblick auf das kommende Schuljahr statt. In diesem Prozess erstellen die Schulleitungen zwischen Februar und Mai die Klassenbildung über die ganze Gemeinde. Nach Genehmigung durch den Schulrat wird diese Planung dann dem Amt für Volksschulen zugestellt und nach Genehmigung die Erziehungsberechtigten über die jeweiligen Einteilungen informiert. Wird bei der Klassenbildung die Höchstzahl überschritten oder andere Richtlinien nicht eingehalten, bedarf es einen Ausnahmeantrag. Dieser muss dann zwecks Entscheid über die Kostengutsprache auch dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde vorgelegt werden. Danach wird das Formular Klassenbildung inklusive Ausnahmeantrag an das Amt für Volksschulen gesendet.

Die entsprechenden Grundlagen zur Klassenbildung sind in einem Leitfaden zusammengefasst. https://kanton.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/organisation-schulbetrieb/formulare-klassenbildung/formulare-und-pdf-1/20201130_leitfaden-klassenbildung-ps.pdf/@download/file/20201130_Leitfaden%20Klassenbildung%20PS.pdf Diese Grundlagen haben mitunter die Absicht, die pädagogisch adäquate Betreuung und Beschulung der Kinder, aber auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten der Schulen zu gewährleisten.

Wenn die Klassengrösse überschritten wird, tritt laut Leitfaden das folgende Szenario in Kraft: «Während die Klassenbildung innerhalb der Grenzen der Höchstzahl von der Schulleitung und dem Schulrat vorgenommen wird, muss eine Überschreitung der Höchstzahl von der Schulleitung begründet und vom AVS bewilligt werden. Gemäss Praxis des AVS ist eine Überschreitung der Höchstzahl dann möglich, wenn sie pädagogisch vertretbar ist (z.B. keine besonderen Schwierigkeiten in der Klasse). Das AVS verlangt in diesem Fall jedoch die Gutsprache von Mehrlektionen seitens der Gemeinde. Deren Umfang ist wiederum von den konkreten Umständen abhängig (z.B. Klassendynamik, Klassenzusammensetzung, pädagogisches Team). Primär legt die Schulleitung

den Bedarf fest, sie muss aber das Einverständnis des Schulrats sowie die Kostengutsprache des Gemeinderats einholen (Vo KG/PS § 21 Abs. 2). Bewilligt der Gemeinderat die Zusatzlektionen nicht, steht es der Schulleitung – als primär verantwortliche Stelle für die Klassenbildung – rein juristisch offen, den Ausnahmeantrag auf Überschreitung der Höchstzahlen zurückzuziehen und eine Klassenbildung unter Einhaltung der Höchstzahlen vorzunehmen.»

Eine nicht vorhandene Kostengutsprache kann zur Folge haben, dass das AVS die Klassenbildung nicht bewilligt. In der Folge muss also die ganze Klassenbildung nochmals überarbeitet werden. Insbesondere bei der Einteilung in den Kinderarten ist dies jedoch nicht immer einfach zu bewerkstelligen. In der Regel zählt da das Quartierprinzip und die Kindergärten liegen je nach dem so weit auseinander, dass eine Umteilung gar nicht möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einteilungsschreiben zum Zeitpunkt der Bewilligung oft schon versendet sind und dass auch die Arbeitsverträge in der Regel laufen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass dieses Szenario allzu oft eintritt. Nichts desto trotz scheint es dahingehend im System der Klassenbildung eine Stolperfalle zu haben, welche für verschiedene Beteiligte unangenehme Folgen mit sich bringen kann.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Berichterstattung und Prüfung der folgenden Punkte:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und berichten:

- *Wie kann der Prozess der Klassenbildung in Hinblick auf Ausnahmeanträge und die entsprechenden Kostengutsprachen angepasst werden?*
- *Der Entscheid des Gemeinderats über die Kostengutsprache ist aktuell unter Einhaltung der Richtlinien eine Art Formsache, deshalb: Wie kann gewährleistet werden, dass dieser Ablauf gleichzeitig den pädagogischen Überlegungen des Leitfadens Rechnung trägt und der Prozess gleichwohl rasche Planungssicherheit garantiert?*

1.2. Postulat 2025/206 «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung»

Am 8. Mai 2025 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont das Postulat [2025/206](#) «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung» ein, welches vom Landrat am 13. November 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Ausgangslage:

Gemäss § 11 Absatz 2 des Bildungsgesetzes Basel-Landschaft gilt: «Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem sechsten fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.»

Diese Regelung berücksichtigt den zusätzlichen Förderbedarf fremdsprachiger Kinder. In der praktischen Umsetzung führt sie jedoch dazu, dass Klassen mit einem höheren Anteil fremdsprachiger Kinder schneller die Richt- bzw. Maximalzahlen erreichen, obwohl faktisch weniger Kinder anwesend sind als in Klassen ohne Doppelzählung. Dies bringt insbesondere für Gemeinden mit begrenztem Schulraumangebot erhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich:

- *Schulbehörden müssen zusätzliche Klassen bilden, noch bevor die tatsächliche Schülerzahl dies erforderlich machen würde.*
- *Kinder müssen auf weiter entfernte Schulstandorte verteilt werden, was zusätzliche Belastungen für Familien und Schulen bedeutet.*
- *Zusatzlektionen müssen beantragt werden, um den Unterricht aufrechterhalten zu können.*

Zudem entfällt die Doppelzählung in der Regel ab der 4. Primarklasse. Dies kann paradoxerweise dazu führen, dass kleinere Klassen bestehen bleiben, die jedoch aus schulorganisatorischen

Gründen nicht sinnvoll zusammengelegt werden können.

Besonders betroffen sind Gemeinden in der Agglomeration mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung und angespanntem Schulraumangebot.

Anliegen:

Viele Schulleitungen und Schulbehörden könnten flexibler und bedarfsgerechter agieren, wenn sie in bestimmten Fällen auf die Doppelzählung verzichten dürften.

Dadurch könnten:

- Klassen bedarfsgerechter und ressourcenschonender gebildet werden,
- Schulraum effizienter genutzt,
- DaZ-Ressourcen (Deutsch als Zweitsprache) gezielter eingesetzt werden,
- und gleichzeitig weiterhin die notwendige Förderung fremdsprachiger Kinder sichergestellt werden.

Eine flexible Handhabung der Doppelzählung würde es den Gemeinden ermöglichen, situationsangepasst auf ihre schulorganisatorischen und pädagogischen Bedürfnisse zu reagieren, ohne die Grundprinzipien der Chancengleichheit zu gefährden.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. Ob und wie § 11 Absatz 2 des Bildungsgesetzes so angepasst werden könnte, dass Gemeinden die Möglichkeit erhalten, auf die Doppelzählung fremdsprachiger Kinder bei der Klassenbildung situativ zu verzichten.
2. Welche Auswirkungen ein solcher Verzicht auf die Chancengerechtigkeit, den Förderbedarf und die Integrationsziele im Bildungssystem hätte und welche flankierenden Massnahmen (z. B. gezielter Einsatz von DaZ-Stunden) dabei erforderlich wären.
3. Welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sich aus einer solchen Flexibilisierung ergeben würden.

Ziel ist es, eine flexiblere, bedarfsorientiertere und zugleich integrative Klassenbildung zu ermöglichen, die den lokalen schulorganisatorischen Realitäten Rechnung trägt.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Auf der Primarstufe findet jährlich die Klassenbildung statt. Diese ist in diversen Rechtsgrundlagen geregelt (s. Punkt 2.2) und liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Klassenbildung folgt im Regelfall nachfolgendem Prozess:

- Die Schulleitung erstellt jährlich einen Klassenbildungsplan und legt diesen dem Schulrat zur Genehmigung vor.
- Der Schulrat stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Anschliessend erstattet er dem Gemeinderat Bericht.
- Die Klassenbildung wird anschliessend dem Amt für Volksschulen (AVS) zur Kenntnisnahme zugestellt.

Der Gemeinderat hat bei der regulären Klassenbildung somit keine Entscheidkompetenz. Geben die bestehenden Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen eine bestimmte Anzahl an Klassen vor, so hat er diese zur Kenntnis zu nehmen.

In einzelnen Fällen kann es bspw. aufgrund von befristeten infrastrukturellen Besonderheiten, ausserordentlichen oder schwankenden Schülerzahlen oder organisatorischen Gründen notwendig sein, temporäre Ausnahmen bei der Klassenbildung vorzunehmen. Diese Ausnahmen bedürfen einer ausführlichen Begründung durch die Schulleitung und letztlich auf Antrag des Schulrats einer Bewilligung inklusive Kostengutsprache durch den Gemeinderat. Anschliessend prüft das AVS den Ausnahmeantrag und bewilligt diesen bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung und der Kostengutsprache befristet auf ein Schuljahr. Wird ein Ausnahmeantrag vom AVS nicht bewilligt, ist die Schulleitung verpflichtet, gemeinsam mit dem Schulrat und dem Gemeinderat eine angepasste Lösung zu erarbeiten. Das AVS begleitet diesen Prozess beratend und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Bei der Klassenbildung werden verschiedene Faktoren berücksichtigt (s. Punkt 2.3). Einer davon ist die Doppelzählung. So werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft waren oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, bei der Klassenbildung ab dem sechsten fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

Die Klassenbildung auf Primarstufe bewegt sich regelmässig im Spannungsfeld zwischen Pädagogik, Finanzen und rechtlichen Vorgaben sowie den zu berücksichtigenden Faktoren gemäss den Rechtsgrundlagen und vor Ort (Übersicht siehe [Leitfaden Klassenbildung auf Primarstufe](#)). Hinzu kommen die verschiedenen Beteiligten und damit das Zusammenspiel von Schulleitung, Schulrat und Gemeinderat. In der Praxis ergeben sich vor diesem Hintergrund je nach Situation Herausforderungen. Mit einer gut funktionierenden Zusammenarbeit, klar geregelten Zuständigkeiten, Rollen und Prozessen sowie einer offenen, transparenten Kommunikation können diesen Herausforderungen konstruktiv begegnet und gemeinsame Lösungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler gefunden werden. Um dies zu fördern und zu unterstützen, wurde von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, Optimierungsmöglichkeiten für die Klassenbildung auf der Primarstufe zu prüfen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die Klassenbildung für die Primarstufe ist in folgenden Rechtserlassen geregelt:

- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG, [SGS 640](#))
- Verordnung für den Kindergarten und die Primarschulen vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS, [SGS 641.11](#))
- Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung 22. Juni 2021 (Vo SoPä, [SGS 640.71](#))

Weitere Grundlagen bilden:

- die [Studentafel](#) für den Kindergarten und die Primarschule;
- der [Ablaufplan](#) Klassenbildung Primarstufe;
- der [Leitfaden](#) Klassenbildung Primarstufe des AVS und
- das [Formularpaket](#) Klassenbildung des AVS.

Das AVS stellt den Schulleitungen die aktuellen Formulare inklusive der Hinweise auf den Leitfaden und die einzuhaltenden Fristen jeweils Anfang Kalenderjahr zur Verfügung.

2.3. Prozess der Klassenbildung

Der Prozess der Klassenbildung wurde in der Ausgangslage bereits kurz beschrieben. Nachfolgend wird er in Ergänzung dazu noch in einer ausführlicheren Weise dargestellt.

Die Schulleitung erfasst die Schülerzahlen pro Jahrgang und ermittelt die optimale Klassengrösse. Dabei wird geprüft, welche Klassengrösse der Richtzahl am nächsten kommt. Die Richtzahl dient

als Orientierungshilfe und beträgt nach § 11 Abs. 1 Bst. a und b BildG im Kindergarten 21 und in der Primarschule 22 Schülerinnen und Schüler.

Diese Richtzahlen dürfen zwar überschritten werden, sie bilden aber die Basis für die Planung. Bei mehreren Parallelklassen wird jene Klassenzahl gewählt, bei der die durchschnittliche Klassengrösse am nächsten bei der Richtzahl liegt (§ 18 Vo KG/PS). Zusätzlich werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ab dem 6. Kind doppelt gezählt (§ 20 Vo KG/PS). Weiter muss bei der Bildung der 1. Klassen an die Kinder in der Einführungsstufe gedacht werden. Diese werden nach zwei Jahren in der Einführungsstufe wieder in die 2. Regelklasse integriert (§ 20b Vo KG/PS).

Die gesetzlich in § 11 Abs. 1 BildG festgelegte Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse darf nicht überschritten werden. Dies ist zum Zeitpunkt der Klassenbildung verbindlich. Neben den Schülerzahlen muss zudem das im Schulprogramm definierte Einzugsgebiet der Schule oder des Kindergartens berücksichtigt werden. Es gilt das Quartierprinzip (§ 15 Abs. 1 Bst. a BildG und § 17 Abs. 1 Vo KG/PS).

Die Schulleitung erstellt verschiedene Varianten der Klassenbildung, inklusive einer Kostenübersicht. Sie analysiert deren Machbarkeit sowie die Vor- und Nachteile. Anschliessend erarbeitet sie eine schriftliche Begründung, die folgende Aspekte umfasst:

- Pädagogische Überlegungen
- Personelle Situation
- Räumliche Voraussetzungen
- Prognosen
- Varianten
- Kostenvergleich

Die Schulleitung füllt das Hauptformular «Klassenbildung Primarstufe» sowie bei Bedarf das Formular «Ausnahmeantrag» aus. Diese Unterlagen werden dem Schulrat zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt. Unterstützt der Schulrat den allfälligen Ausnahmeantrag, ist dieser dem Gemeinderat zwecks Kostengutsprache zu unterbereiten. Der Schulrat reicht den entsprechenden Antrag samt Begründung an den Gemeinderat weiter. Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit kann es sinnvoll sein, dass der Schulrat und die Schulleitung dem Gemeinderat gemeinsam die geprüften Varianten und Kostenaufstellungen präsentieren.

Der Gemeinderat bestätigt seine Kostengutsprache durch die Unterzeichnung des Ausnahmeantragsformulars. Wird die Kostengutsprache verweigert, muss entweder eine alternative Lösung gefunden oder die Klassenbildung innerhalb des regulären Rahmens erfolgen.

Die Schulleitung reicht den bewilligten Ausnahmeantrag zusammen mit den übrigen Klassenbildungsformularen beim AVS ein. Die Begründung sowie der Gemeinderatsbeschluss (Protokollauszug) müssen beigelegt werden. Das AVS prüft den Antrag und teilt seinen Entscheid der Schulleitung mit. Diese informiert daraufhin den Schulrat und den Gemeinderat über das Ergebnis.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer nicht erteilten Bewilligung durch das AVS gemeinsam mit der Schulleitung nach Lösungen gesucht wird. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäss um Einzelfälle. Da die Klassenbildungen mit Ausnahmeanträgen fristgemäss früher einzureichen sind als reguläre, bleibt genügend Zeit, um bei Bedarf noch Anpassungen vorzunehmen. Schulleitungen, die aus bestimmten Gründen eine schwierige Klassenbildung in Angriff zu nehmen haben, beginnen zudem meist bereits im November/Dezember mit ihrer Arbeit und melden sich frühzeitig beim AVS, wenn Unterstützungsbedarf oder eine Beratung, auch von Schulrat oder Gemeinderat erforderlich sind.

2.4. Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

Nach § 20 Abs. 1 Vo KG/PS werden, wie bereits festgehalten, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

Das Auslösen einer Doppelzählung wird beim Übertritt Kindergarten in die Primarschule sowie beim Wechsel in die 4. Primarschulklasse durch die Schulleitung überprüft (§ 20 Abs. 2 Vo KG/PS).

Ausnahmeregelungen vom «Doppelzählmodus» können in spezifischen Einzelfällen zwischen dem Schulträger und dem AVS befristet vereinbart werden (§ 20 Abs. 2 Vo KG/PS).

Schülerinnen und Schüler, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, können mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) integrativ an der Regelschule gefördert werden (§ 10 Abs. 1 Vo SoPä).

DaZ wird ab Schuleintritt, also dem 1. Kindergartenjahr, angeboten. Die Lektionendotation richtet sich nach den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen und dauert in der Regel drei Jahre (§ 10 Abs. 3 Vo SoPä). Konkret steht der Schulleitung für DaZ ein Lektionen-Pool zur Verfügung, der sich nach der Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf richtet (§ 15 Abs. 1 und 2 Bst. a Vo SoPä).

Der «Doppelzählmodus» ist unabhängig von DaZ zu betrachten, da er sich auf die Anzahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Klasse bezieht. Die Erteilung von DaZ ist keine Voraussetzung für die Doppelzählung.

2.5. Massnahmen der BKSD

Wie in der Ausgangslage bereits festgehalten, ergeben sich aus der Komplexität der Klassenbildung und des Doppelzählmodus heraus in manchen Fällen Schwierigkeiten. Diese sind der BKSD bekannt. Erste Massnahmen wurden umgesetzt: Einerseits wurden der Leitfaden und die Formulare des AVS angepasst und andererseits wurde ein Prüfauftrag zur Optimierung Klassenbildung auf Primarstufe erteilt.

Sofortmassnahmen

Der Leitfaden und das Formularpaket zur Klassenbildung wurden in neuer Fassung für das Schuljahr 2025/26 bereitgestellt. Sie beinhalten folgende Anpassungen (nicht abschliessend):

Der Leitfaden wurde präzisiert und ausführlicher formuliert und kann zudem als eine Art Checkliste genutzt werden. Einerseits wird der Prozess im Detail erläutert, andererseits sind konkrete Beispiele und Tipps für eine gute Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sowie das Vorgehen bei Ausnahmeanträgen enthalten. Beispielsweise ist neu der Hinweis an die Schulleitungen enthalten, die Prognosen der Schülerinnen- und Schülerzahlen zu berücksichtigen und frühzeitig dem Schulrat und Gemeinderat mehrere Varianten inklusive Kostenzusammenstellungen zu unterbreiten.

Weiter wurde das Formular zur Klassenbildung mit Blick auf die Schul- und Gemeinderäte detailreicher und kostentransparenter dargestellt. Es ist nun klar ersichtlich, welche Lektionen und somit Kosten für eine Klasse ausgelöst werden. Unterschieden wird auch, ob es sich um Zusatzlektionen handelt, die zu beantragen sind oder fixe Lektionen und ob die Gemeinde oder der Kanton der Kostenträger ist. Neu muss der Gemeinderat zudem auch auf dem Hauptformular und nicht mehr nur den Ausnahmeantrag unterschreiben und kann so alle Kosten, die sich aus der Klassenbildung ergeben, auf einen Blick erkennen.

Ziel der vorgenommenen Anpassungen ist es, einerseits die Schulleitungen mit den bestehenden Instrumenten besser mit praktischen Hilfestellungen zu unterstützen und die bestehenden Grundlagen deutlich und klar zu erläutern. Andererseits dienen sie dazu, die Transparenz gegenüber

Schul- und insbesondere Gemeinderat zu erhöhen. Damit soll sichergestellt werden, dass Prozesse und Abläufe sowie Vorgaben klar sind und die Klassenbildung nachvollziehbar und zielführend unter Berücksichtigung pädagogischer wie auch finanzieller Aspekte erfolgt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit für Schulleitungen, Schulräte und Gemeinderäte, sich mit Fragen, Anliegen und Unterstützungsbedarf beim AVS zu melden. Dieses steht für Beratungstermine zur Verfügung und kann auch bei einfachen Fragen niederschwellig unterstützen.

Optimierung Klassenbildung

Der BKSD ist bewusst, dass trotz der kurzfristig getroffenen Massnahmen und den bestehenden Rechtsgrundlagen weiterhin zu herausfordernden Planungen resp. Klassenbildungen kommen kann. Die eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des AVS und der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der BKSD, hat bereits verschiedene mögliche Lösungsansätze identifiziert. Diese werden aktuell geprüft und in einem weiteren Schritt unter Einbezug der Anspruchsgruppen, namentlich dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der Schulleitungskonferenz der Primarstufe (SLK PS) finalisiert.

Ziele der Optimierung sind: kurz-, mittel- und langfristig:

- die Vereinfachung und Flexibilisierung der Klassenbildung;
- eine Steigerung der Transparenz gegenüber den Gemeinden;
- eine grössere Verbindlichkeit;
- eine Minimierung des Konfliktpotenzials zwischen den verschiedenen Beteiligten und
- eine Entlastung für die Gemeinden.

2.6. Fazit

Mit der erfolgten Überarbeitung des Leitfadens und der Formulare zur Klassenbildung wird den Anliegen der Postulantinnen in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Die Klassenbildung an sich sowie der entsprechende Prozess inklusive der Rechtsgrundlagen werden mit den bereitgestellten Unterlagen genau erläutert. Berücksichtigt wird dabei auch das Zusammenspiel von Pädagogik und Finanzen. Mit praktischen Hinweisen zum Vorgehen in bestimmten Situationen wird Fehlplanungen oder abgelehnten Ausnahmeanträgen entgegengewirkt und damit eine gewisse Planungssicherheit ermöglicht. Bei Unsicherheiten und Unterstützungsbedarf bietet das AVS Hand. Gestützt auf § 20 Abs. 2 Vo KG/PS können beim «Doppelzählmodus» zwischen dem Schulträger und dem AVS befristete Ausnahmeregelungen vereinbart werden. Dies schafft eine gewisse Flexibilität für Schulen resp. Gemeinden mit kurzfristigen besonderen Herausforderungen. Vor einer systematischen Aussetzung der Doppelzählung ist mit Blick auf Chancengleichheit und Integration abzusehen. Unabhängig vom «Doppelzählmodus» können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit dem vorhandenen DaZ-Pool unterstützt und gefördert werden.

Durch den von der BKSD erteilten Prüfungsauftrag sind in verschiedenen Teilbereichen weitere Optimierungen in der Klassenbildung auf Primarstufe absehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Optimierung der Klassenbildung auf Primarstufe eine Anpassung rechtlicher Grundlagen zur Folge haben und damit Beschlüsse des Regierungs- oder allenfalls auch des Landrats erforderlich machen wird.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Postulat 2024/411 «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe»
2. Postulat 2025/206 «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung»

Liestal, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Sammelvorlage betreffend zwei Vorstösse zur Klassenbildung auf Primarstufe: Bericht zum Postulat [2024/411](#) «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe» und Bericht zum Postulat [2025/206](#) «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2024/411 «Prozess der Klassenbildung auf Primarstufe» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat 2025/206 «Flexible Handhabung der Doppelzählung fremdsprachiger Kinder in der Klassenbildung» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: